

17. Juni 2020

Eckpunkte zum Ausbau der Förderung gemeinnütziger Organisationen im Zuge der Corona-Virus-Pandemie

Der gemeinnützige Sektor in Deutschland erfüllt eine eminent wichtige gesamtgesellschaftliche Rolle. Die gemeinnützigen Akteure unterstützen den gesellschaftlichen Zusammenhalt in fundamentaler Weise. Diese Funktion muss unbedingt erhalten bleiben, auch in Zeiten der Corona Pandemie. Dabei muss konstatiert werden, dass gemeinnützige Organisationen leider in vielerlei Hinsicht ganz ähnlich von der COVID-19 Krise betroffen sind, wie die gewerbliche Wirtschaft.

Gemeinnützige Organisationen erfahren deshalb im Rahmen der Krisenbewältigung bereits großflächige Unterstützung durch den Bund und die nach der Finanzverfassung vorrangig in der Pflicht stehenden Länder. Grundsätzlich steht auch gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit offen, Kurzarbeitergeld für Angestellte zu beantragen, sofern diese sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Mithin können sie auch am steuerlichen Maßnahmenpaket der Bundesregierung partizipieren. Hinzu kommen direkte Förderungen und Zuwendungen in vielen Bereichen des heterogenen gemeinnützigen Sektors aus den Etats der Länder und einzelner Bundesressorts sowie gesetzliche Maßnahmen wie das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG).

Dennoch zeigt sich in der Praxis, dass es über diese Maßnahmen hinaus einen weiteren, konkreten Unterstützungsbedarf im gemeinnützigen Bereich gibt: viele gemeinnützige Organisationen benötigen kurzfristig wirksame Liquiditätshilfen, um die Existenz der Organisation und damit deren weiteres Wirken für die Gesellschaft zu sichern. Dies gilt insbesondere für diejenigen gemeinnützigen Organisationen, die nicht oder nur eingeschränkt von den bereits eingerichteten Sonderprogrammen der KfW (für die gewerbliche Wirtschaft) erfasst werden.¹

¹ Die Mehrzahl gemeinnütziger Organisationen ist nicht oder nicht in hinreichendem Maße wirtschaftlich tätig, sondern wohltätig und soweit sie steuerbefreit sind, sind die gewerblichen KfW Programme mithin nicht einschlägig (z.B. Wohlfahrtspflege, Inklusion, Jugendbildung).

Um die Bundesländer und deren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen effektiv zu unterstützen, stellt der Bund deshalb sofort 1 Mrd. Euro durch die Ausreichung von Globaldarlehen der KfW zur Einrichtung einer bundesweiten Förderung entsprechender Programme der landeseigenen Förderinstitute (LFI) zur Verfügung.

Der Bund möchte damit eine Unterstützung einer Vielzahl an gemeinnützigen Organisationen ermöglichen.² Die konkrete Auswahl soll aber den Ländern vorbehalten bleiben, um die vor Ort vorhandenen Informationen mit Blick auf jene der antragsberechtigten gemeinnützigen Organisationen, die in der Corona Krise tatsächlich am dringlichsten Hilfe benötigen, bestmöglich zu nutzen.

Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der LFI gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren eigenen Mitteln eine Haftungsfreistellung bis zu insgesamt 100 % für Programme zugunsten gemeinnütziger Organisationen zu günstigen Zinskonditionen ermöglichen. Dies bedeutet, dass die beteiligten Banken in diesen Fällen keine (oder nur noch sehr geringe) Haftungsrisiken selbst tragen müssen und daher auch gemeinnützige Organisationen Liquiditätshilfen erhalten sollten, die ohne eine solche Haftungsfreistellung von ihren Hausbanken angesichts der aktuellen Krise keine Kredite erhalten.

Einige Länder verfügen bereits über ähnliche Programme, die nun entsprechend aufgestockt werden können. Andere Länder sind unmittelbar im Begriff, entsprechende Programme zu starten. Es ist daher davon auszugehen, dass mit der Bundesunterstützung zügig bundesweit flächendeckend eine verbesserte Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen erfolgen kann.

² Zu nennen u.a. Einrichtungen des Müttergenesungswerks, Familienferienstätten, Auslandsadoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, Frauenhäuser / Beratungsstellen gegen Gewalt / Männerschutzwohnungen und Beratungsstellen für männliche Opfer von häuslicher Gewalt; Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung inkl. Jugend- und Familienbildungsstätten / Jugendherbergen / Schullandheime; Werkstätten für behinderte Menschen / Inklusionsbetriebe / Sozialkaufhäuser und sonstige gemeinnützige Sozialunternehmen; Träger der politischen Bildung; gemeinnützige Träger im Bereich Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt. Die Aufzählung ist beispielhaft, es können auch frei-gemeinnützige Träger aus anderen Bereichen gefördert werden.

Im Einzelnen soll die bundesweite Förderung entsprechender Programme der LFI folgende Merkmale beinhalten:

- Zugangsberechtigung für gemeinnützige Organisationen, ihre gemeinnützigen Bereiche und ihre Zweckbetriebe gem. der Programmgestaltung der LFI.
- Ausreichung von KfW Globaldarlehen an die LFI für deren Programme mit (teilweiser) Haftungsfreistellung zugunsten der LFI.
- Risikoübernahme des Bundes durch entsprechende Garantieerklärung gegenüber der KfW für deren Globaldarlehen an die LFI.
- Übernahme des Ausfallrisikos durch den Bund durch KfW Haftungsfreistellung in Höhe von max. 80 %. Erhöhung dieser Leistung des Bundes durch eigenes Engagement der Länder über die LFI in der Regel auf insgesamt 100 %.
- Ziel: schnelle Kreditvergabe ohne Besicherung und ohne eigene Risikoprüfung.
- Sehr günstige Refinanzierungskonditionen vergleichbar der günstigsten Risikogruppe der Sonderprogramme 2020 von 1,0-1,5 %.
- Laufzeit nach Festlegung der LFI Programme orientiert am KfW Schnellkredit (max. Laufzeit 10 Jahre).
- Möglichkeit für tilgungsfreie Anfangsjahre.
- Möglichkeit zur Nutzung von Stundungen, Vergleichen, Niederschlagungen und Erlassen im Einzelfall (nach den für die LFI maßgeblichen, vom Regelungsinhalt her den §§ 58/59 BHO entsprechenden Regelungen des jeweiligen Landesrechts).
- Zusagen der LFI an die gemeinnützigen Organisationen bis 31.12.2020; für die Einzel-Refinanzierung. Eine Verlängerung bis zum 31.12.2021 im bestehenden finanziellen Rahmen wird unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfes sowie der derzeit offenen beihilferechtlichen Frage einer Verlängerung der bislang bis zum 31.12.2020 befristeten „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ geprüft. Vor diesem Hintergrund steht die Verlängerung des Programms über den 31.12.2020 hinaus ggf. unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.
- Höchstbetrag im Einklang mit dem Beihilferecht in Anwendung und Festlegung durch die LFI (Schnellkredit bis maximal 800.000 EURO unter Einhaltung aller Vorgaben der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, u.a. hinsichtlich der Kumulierung mit sonstigen Hilfen sowie der Maßgabe, dass keine Unternehmen gefördert werden dürfen, die bereits am 31.12.2019 in

Schwierigkeiten waren gemäß Definition in Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

Neben der o.g. Förderung gemeinnütziger Organisationen wurde im Rahmen des Konjunkturpaktes entschieden, die bestehende Deckelung der KfW- Programms „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen - IKU 148“ (von bislang 50 Mio. Euro) aufzuheben. Durch die Anpassung der bisher maximal möglichen Darlehenshöhe können nun im Einzelfall auch größere öffentliche Unternehmen wie Messegesellschaften und Häfen sowie größere gemeinnützige Organisationen in der jetzigen Lage gefördert werden.